

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 98/1965

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.01.1966

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

§ 9. Ausgabebetrag der Aktien

- (1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.
- (2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.